



ANERKENNUNGS- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen

der Markeninhaberin

OpuRatia Foundation CLG

Ground Floor 71 Lower Baggot Street, D02 P593, Dublin

Amtsgericht-CRO, Company-No: 79910

Mail: info@opuratia.com

Direktor: Br. Oliver Over

– nachfolgend „**Stiftung**“ –

und

der Loge

Anschrift:

Vertretungsberechtigte(r)

– nachfolgend „**Loge**“ –

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anerkennung der Loge als berechnigte Nutzerin der Kollektivmarke „Freimaurer Johannisloge“ einschließlich aller hierzu gehörenden Zeichen, Bildmarken, Siegel und Kennzeichnungen.

(2) Die Anerkennung erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung der dauerhaften Einhaltung der jeweils gültigen Kollektivmarkensatzung sowie der hierzu erlassenen Richtlinien und Gebührenordnungen.

(3) Ein Anspruch auf erstmalige Anerkennung oder dauerhafte Fortführung der Anerkennung besteht nicht.

§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Loge bestätigt, dass die eingereichten Unterlagen, Rituale, Satzungen und sonstigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

(2) Die Loge verpflichtet sich, Änderungen ihrer Satzung, Organisation, Leitung, Rituale oder wesentlichen Arbeitsgrundsätze unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Zustimmung zur Kollektivmarkensatzung und Vertragsbestandteile

- (1) Die Loge erkennt die jeweils gültige Satzung der Kollektivmarke „Freimaurer Johannisloge“ einschließlich sämtlicher Anlagen, Richtlinien, Gebührenordnungen, Ausführungsbestimmungen und künftig wirksam beschlossener Änderungen ausdrücklich als verbindlich an.
- (2) Die Kollektivmarkensatzung einschließlich ihrer Anlagen ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen dieser Vereinbarung und der Kollektivmarkensatzung gehen die Regelungen der Kollektivmarkensatzung vor.
- (3) Die Loge verpflichtet sich, die sich aus der Kollektivmarkensatzung und ihren Anlagen ergebenden Pflichten dauerhaft einzuhalten.
- (4) Änderungen der Kollektivmarkensatzung oder ihrer Anlagen werden nach Mitteilung durch die Markeninhaberin Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 4 Nutzungsrecht

- (1) Mit Anerkennung erhält die Loge ein einfaches, widerrufliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Kollektivmarke sowie der zugelassenen Bildmarken und Siegel.
- (2) Die Nutzung darf ausschließlich entsprechend den Vorgaben der Kollektivmarkensatzung erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt nicht vor Eingang der Jahresgebühr (§ 5) bei der Stiftung.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Loge verpflichtet sich zur Zahlung der jeweils gültigen Gebühren entsprechend der von der Markeninhaberin beschlossenen Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Jahresgebühr ist jeweils im Voraus für die Dauer von zwölf Monaten zu entrichten. Der Gebührenzeitraum beginnt mit dem Eingang der Jahresgebühr bei der Markeninhaberin und endet nach Ablauf von zwölf Monaten.
- (3) Mit Ablauf des jeweiligen Gebührenzeitraums ist die Jahresgebühr für den folgenden Zwölfmonatszeitraum im Voraus zu entrichten und zur Zahlung fällig, sofern die Vereinbarung fortgesetzt wird.
- (4) Bei Beendigung dieser Vereinbarung, Kündigung, Entzug der Anerkennung oder Entzug des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (5) Gerät die Loge mit der Zahlung der Folgejahresgebühr länger als 30 Kalendertage nach Fälligkeit in Verzug, ist die Markeninhaberin berechtigt, das Nutzungsrecht bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen oder die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Nutzungsrecht an der Kollektivmarke automatisch.

§ 6 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Loge verpflichtet sich, der Markeninhaberin sämtliche zur Überprüfung erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (2) Auf Anforderung sind insbesondere vorzulegen:
 - a) aktuelle Satzungen;
 - b) Änderungen von Ritualen;
 - c) Leitungs- und Organisationsstrukturen;
 - d) sonstige relevante Unterlagen.

§ 7 Integritäts- und Verhaltensgrundsätze

- (1) Die Loge verpflichtet sich zur Wahrung der persönlichen Freiheit, Würde und Integrität aller Mitglieder.
- (2) Unzulässig sind insbesondere:
 - a) unangemessene Einflussnahme auf Mitglieder;
 - b) wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeitsstrukturen;
 - c) Verknüpfung freimaurerischer Tätigkeiten mit wirtschaftlichen Vorteilen;
 - d) Ausnutzung von Vertrauensstellungen;
 - e) sonstige schwerwiegende Verstöße gegen die ethischen Grundsätze dieser Vereinbarung.

§ 8 Überprüfung und Kontrolle

- (1) Die Markeninhaberin ist berechtigt, bei konkreten Anhaltspunkten oder Beschwerden Überprüfungen einzuleiten.
- (2) Hierzu können ergänzende Nachweise, Stellungnahmen oder Unterlagen angefordert werden.

§ 9 Entzug der Anerkennung

- (1) Die Markeninhaberin kann Anerkennung und Nutzungsrecht insbesondere entziehen bei:
 - a) Verstößen gegen diese Vereinbarung;
 - b) Verstößen gegen die Kollektivmarkensatzung;
 - c) schwerwiegenden Integritätsverstößen;
 - d) Gefährdung des Rufes, der Herkunftsfunktion oder Integrität der Kollektivmarke.
- (2) Eine strafrechtliche Verurteilung ist hierfür nicht erforderlich; ausreichend sind objektiv nachvollziehbare Tatsachen, welche erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen dieser Vereinbarung begründen.

§ 10 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung wird jeweils für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur Nutzung der Kollektivmarke besteht ausschließlich während der Laufzeit dieser Vereinbarung und nur solange die Anerkennung der Loge fortbesteht.
- (3) Mit Beendigung dieser Vereinbarung – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere durch ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung, Entzug der Anerkennung, Entzug der Nutzungsberechtigung oder Beendigung wegen Zahlungsverzug – erlischt das Nutzungsrecht an der Kollektivmarke automatisch und ohne weitere Erklärung.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Beendigung ist die Loge verpflichtet, jede Nutzung der Kollektivmarke sowie sämtlicher Bildmarken, Anerkennungssiegel, Logos und sonstiger Kennzeichen unverzüglich einzustellen und diese innerhalb von 14 Kalendertagen von sämtlichen Internetseiten, Social-Media-Auftritten, Druckwerken, Briefbögen, Urkunden, Werbemitteln und sonstigen Veröffentlichungen zu entfernen.
- (5) Nach Beendigung dieser Vereinbarung darf die Loge weder den Eindruck erwecken, weiterhin anerkannte Nutzerin der Kollektivmarke zu sein, noch auf eine frühere Anerkennung werbend Bezug nehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Gerichtsstand ist Köln, Deutschland

Ort, Datum _____

Unterschrift -für die Loge-